

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft des Marktes Großostheim (Notunterkunfts-Gebührensatzung)



Vom 17.03.2022

Auf Grund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Großostheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Großostheim erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer im Einweisungsbescheid gemäß § 2 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich

- a) in der Unterkunft, mit Toilette und Dusche außerhalb der Wohneinheit, bei einer Person im Zimmer: 5,00 €;
- b) in der Unterkunft, mit Toilette und Dusche außerhalb der Wohneinheit, bei zwei und mehr Personen im Zimmer: 2,50 €.

(2) Für die zur Nutzung der überlassenen Einrichtungsgegenstände (Bett, Schrank, Tisch Stuhl) werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Heizung sowie weitere Nebenkosten sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden pro Wohneinheit mittels einer Kostenkalkulation ermittelt und pauschaliert mit 108,00 € pro Person im Kalendermonat festgesetzt.

Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an den Markt Großostheim zu entrichten.

Ein möglicher Individualstrombezug erfolgt über einen elektrischen Strom-Münzzähler mit Direktzahlung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Großostheim zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Großostheim, 17.03.2022
Markt Großostheim


Herbert Jakob
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Bachgau Boten vom 17. März 2022 (Ausgabe Nr. 11/2022) auf Seite 9 veröffentlicht.